

Stabilitätsbericht Mecklenburg- Vorpommern 2021



Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium

Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
1.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	2
1.3	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	2
2	Gegenstand des Stabilitätsberichts	3
2.1	Gesetzliche Grundlage	3
2.2	Methodische Erläuterungen	3
2.3	Konjunkturelle Rahmenbedingungen	4
3	Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
3.1	Finanzierungssaldo	5
3.2	Kreditfinanzierungsquote	5
3.3	Zins-Steuer-Quote	6
3.4	Schuldenstand	7
3.5	Ergebnis	7
4	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020	7
5	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion	9
6	Bewertung des Landes	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
Tabelle 2	Standardprojektion	2
Tabelle 3	Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
Tabelle 7	Standardprojektion	9

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EU	Europäische Union
FPL	Finanzplan
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

1 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Mecklenburg-Vorpommern

Berichtsjahr: 2021

1.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		FPL	FPL	FPL	FPL	
	2019	2020	2021		2022	2023	2024	2025	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	82	-1.806	-198	nein	8	-9	58	146	nein
Schwellenwert	-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
Länderdurchschnitt	163	-492	-503						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-1,4	21,8	-1,4	nein	-1,4	-1,4	-1,4	-3,0	nein
Schwellenwert	1,8	15,9	14,4		16,4	16,4	16,4	16,4	
Länderdurchschnitt	-1,2	12,9	11,4						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,2	3,4	3,1	nein	2,8	3,5	2,9	2,9	nein
Schwellenwert	4,5	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt	3,2	2,7	3,4						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	5.833	7.603	7.603	nein	7.603	7.603	7.603	7.514	nein
Schwellenwert	8.696	9.690	10.558		10.658	10.758	10.858	10.958	
Länderdurchschnitt	6.689	7.454	8.122						
Auffälligkeit Zeiträume	nicht auffällig				nicht auffällig				
Auffälligkeit Kennziffern	nicht auffällig								

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrates für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau zeigt keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

1.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2020	2027	-1,8%	-1,2%	1,8%
2021	2028	3,7%	0,2%	3,2%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

1.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

2 Gegenstand des Stabilitätsberichts

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage des Stabilitätsberichts 2021 seiner Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) nach.

2.2 Methodische Erläuterungen

Grundlage der Beratungen des Stabilitätsrats sind die von den Gebietskörperschaften vorzulegenden Berichte, in die alle relevanten Bereiche des Haushalts einbezogen sind. In den Stabilitätsberichten werden dazu vom Bund und von den jeweiligen Ländern die Ergebnisse ausgewählter finanzpolitischer Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Vergleich zu den festgelegten Schwellenwerten vorgelegt. Zudem werden die Einhaltung der geltenden verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beschrieben und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen dargestellt.¹

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Bericht erforderlichen Daten und Kennziffern den Ländern für die Jahre 2019 bis 2021 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.² Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.³ Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“) übermittelt.

Stichtag für die Ermittlung der Daten und Kennziffern der Jahre 2019 bis 2021 war der 30. April 2021. Etwaige nach diesem Stichtag beschlossene Haushaltspläne beziehungsweise Nachtragshaushaltspläne der Länder sind in den Daten nicht berücksichtigt.

¹ Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendende Methode sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

² Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

³ Für das Jahr 2021 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf die Daten des ersten Nachtragshaushaltsplans 2021, für die Jahre 2022 bis 2024 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 und für das Jahr 2025 auf eine Fortschreibung auf Basis der Daten der Mittelfristigen Finanzplanung des Jahres 2024 zurückgegriffen.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.⁴

Bund und Länder bewerten im Stabilitätsrat in mehreren Stufen die Stabilitätsberichte und ziehen daraus Schlussfolgerungen.

2.3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft befand sich seit 2010 auf einem insgesamt relativ robusten und wachstumsfreudigen Pfad. Der durchschnittliche jährliche Aufwuchs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Zeitraum 2010 bis 2019 betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes rund +1,9 %.

Die Corona-Pandemie führte diese Entwicklung zu einem abrupten Ende. Das gesamtdeutsche BIP sank 2020 preisbereinigt um rund -5 % gegenüber dem Vorjahr, in Mecklenburg-Vorpommern betrug der Rückgang -3,2 %. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland befand sich 2020 damit in ihrer schwersten Rezession seit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009 (Rückgang des BIP 2009 um -5,7 %). Nach dem starken Einbruch in der ersten Jahreshälfte 2020 setzte allerdings ab dem 3. Quartal bereits wieder eine wirtschaftliche Erholung ein.

Für das Jahr 2021 erwartet die Bundesregierung im Zuge des Aufholprozesses einen Anstieg des gesamtdeutschen BIP um +3,5 %. Für 2022 wird ein weiterer Zuwachs in Höhe von +3,6 % erwartet. Es ist damit davon auszugehen, dass das Vorkrisenniveau spätestens Anfang 2022 wieder erreicht wird. Diese Prognosen sind jedoch mit erheblichen Risiken verbunden. Insbesondere neue starke Corona-Infektionswellen im In- und Ausland und deren wirtschaftliche Auswirkungen können die prognostizierte positive Entwicklung gefährden.

3 Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der unter Ziffer 1.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates), Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

⁴ Beispielsweise sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausgewiesenen Handlungsbedarfe im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommerns in Anwendung des Gruppierungsplans als Globale Minderausgaben in den Bereinigten Gesamtausgaben und damit im Finanzierungssaldo berücksichtigt.

3.1 Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ermittelt und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 3 Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		FPL	FPL	FPL	FPL	
	2019	2020	2021		2022	2023	2024	2025	
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)* (in € pro Kopf)	82	-1.806	-198	nein	8	-9	58	146	nein
Schwellenwert	-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
Länderdurchschnitt	163	-492	-503						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Finanzierungssaldo für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Im Jahr 2019 erzielte Mecklenburg-Vorpommern noch einen positiven Finanzierungssaldo, der zum Aufbau von Rücklagen und Sondervermögen verwendet wurde. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das Land in 2020 einmalig Kredite in Höhe von netto 2.850 Mio. € aufgenommen, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurden. Die Mittel dieses Sondervermögens sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern bekämpfen und dämpfen. Durch die Zuführung an das Sondervermögen wurde der Finanzierungssaldo im Jahr 2020 einmalig um rund -1.771 € pro Kopf belastet. In den Jahren ab 2021 steigt der Finanzierungssaldo deutlich an – auch wenn hier dennoch die Auswirkungen der Corona-Pandemie u. a. durch niedrigere Steuereinnahmen noch deutlich spürbar sind – und überschreitet wieder dauerhaft und spürbar den Schwellenwert.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		FPL	FPL	FPL	FPL	
	2019	2020	2021		2022	2023	2024	2025	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-1,4	21,8	-1,4	nein	-1,4	-1,4	-1,4	-3,0	nein
Schwellenwert	1,8	15,9	14,4		16,4	16,4	16,4	16,4	
Länderdurchschnitt	-1,2	12,9	11,4						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Das Haushaltsjahr 2019 wurde ohne Nettokreditaufnahme abgeschlossen. Die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Schuldenregel wurde damit eingehalten. Im Zeitraum 2007 bis 2018 wurden zudem haushalterische Netto-Tilgungen in Höhe von insgesamt rund 1,5 Mrd. € geleistet.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das Land in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie verfassungskonform einmalig Kredite in Höhe von netto 2.850 Mio. € aufgenommen, die zur Finanzierung des neu errichteten Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurden. Ab dem Jahr 2021 stellt das Land seine Landeshaushaltspläne wieder ohne Nettokreditaufnahme auf und unterschreitet damit auch wieder dauerhaft den Schwellenwert.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. In die Steuereinnahmen werden hierbei Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindesteuerkraftzuweisungen, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit einbezogen.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		FPL	FPL	FPL	FPL	
	2019	2020	2021		2022	2023	2024	2025	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,2	3,4	3,1	nein	2,8	3,5	2,9	2,9	nein
Schwellenwert	4,5	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt	3,2	2,7	3,4						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Zins-Steuer-Quote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Die zwischen 2007 und 2018 geleisteten Netto-Tilgungen des Landes und das historisch niedrige Zinsniveau wirken spürbar dämpfend auf die Zinsausgaben des Landes.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht bemisst sich nach dem Umfang der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich (jeweils ohne Kassenkredite) am Ende des jeweiligen Berichtsjahres (31. Dezember). Für Mecklenburg-Vorpommern werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre geschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll	Auffälligkeit	FPL	FPL	FPL	FPL	
	2019	2020	2021		2022	2023	2024	2025	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	5.833	7.603	7.603	nein	7.603	7.603	7.603	7.514	nein
Schwellenwert	8.696	9.690	10.558		10.658	10.758	10.858	10.958	
Länderdurchschnitt	6.689	7.454	8.122						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Schuldenstand für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf.

Mecklenburg-Vorpommern erreicht 2021 im Ländervergleich die fünftniedrigste Verschuldung pro Kopf. Die Verschuldung des Landes 2021 beträgt 7.603 € pro Kopf beziehungsweise rund 12,2 Mrd. €.

3.5 Ergebnis

Die Kennzifferntableaus zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen insgesamt keine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

4 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ab 2020

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert.

Zur Konkretisierung des Artikels 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet.

Damit sind der Doppelhaushalt 2020/2021 und alle künftigen Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Landtag hat am 11. Dezember 2019 den Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen. Dieser Haushaltsplan sah für die Jahre 2020 und 2021 keine Nettokreditaufnahme vor und erfüllte die Vorgaben der Schuldenbremse des Landes.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 1. April 2020 das Haushaltsgesetz 2020/2021 geändert. Hierdurch wurden zusätzliche notwendige Ausgabeermächtigungen in Höhe von 700 Mio. € zur Bewältigung der Pandemie zur Verfügung gestellt.

Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben wird durch eine Nettokreditermächtigung von 700 Mio. € sichergestellt. Dazu wird auf eine Ausnahmeregelung zurückgegriffen, die für den Fall der Naturkatastrophe in der Schuldenbremsenregelung des Landes vorgesehen ist. Von dem generellen Verbot der Nettokreditaufnahme sind nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Naturkatastrophe Ausnahmen zulässig, wenn durch die Naturkatastrophe auch die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt wird.

Die Corona-Pandemie ist eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt nach § 18 Absatz 6 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor, wenn die Naturkatastrophe einen Mehrbedarf von mehr als 50 Mio. € verursacht. Die Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, werden zum Zeitpunkt des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 auf über 750 Mio. € eingeschätzt und übersteigen damit deutlich diese Mindestgrenze.

Dementsprechend liegt der Ausnahmefall des Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Landesverfassung erlaubt in dieser besonderen Situation eine Nettokreditaufnahme.

Das Landesparlament hat am 9. Dezember 2020 das Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen.

Hiermit sollen die gegenüber der Beschlusslage des ersten Nachtrags 2020 deutlich gestiegenen Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, finanziert werden. Diese Mehrbedarfe summieren sich auf 2.150 Mio. € und werden ebenfalls durch eine verfassungskonforme Nettokreditaufnahme analog zum ersten Nachtragshaushalt 2020 finanziert.

Geplant ist, mit der Tilgung der in 2020 getätigten Nettokreditaufnahme von insgesamt 2.850 Mio. € im Jahr 2025 zu beginnen und den Kreditbetrag mit einem gleichbleibenden jährlichen Betrag über 20 Jahre abzutragen.

Der Nachtragshaushaltsplan des Landes für das Jahr 2021 sieht keine Nettokreditaufnahme vor. Daher wird die landesrechtliche Schuldenbremse in 2021 ebenfalls eingehalten.

5 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion

Der Stabilitätsbericht muss mindestens eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet. Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur BIP-Entwicklung geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs. Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen EU-Mittel), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Für Mecklenburg-Vorpommern zeigt die Standardprojektion folgendes Bild:

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2020	2027	-1,8%	-1,2%	1,8%
2021	2028	3,7%	0,2%	3,2%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Im Ergebnis der Standardprojektion ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Die Standardprojektion stellt jedoch nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021 weist trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kennzifferntableau keine Auffälligkeiten auf. Auch gemäß den mittelfristigen Projektionen bestehen keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage. Zudem hält Mecklenburg-Vorpommern die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretene verfassungsrechtliche Regelung des Landes zur Schuldenbremse vollumfänglich ein.

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Corona-Pandemie, die Deutschland und damit auch Mecklenburg-Vorpommern vor immense Herausforderungen stellt. Die durch die Pandemie resultierenden Steuermindereinnahmen und hohen Ausgaben im direkten Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie erforderten enorme Anstrengungen.

Für die zur Krisenbewältigung notwendigen Mittel hat das Land eine verfassungskonformen Nettokreditaufnahme von insgesamt 2.850 Mio. € genutzt. Diese Mittel wurden in das neu errichtete Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ überführt, um die Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu finanzieren. Die Nettokreditaufnahme für Maßnahmen zur Bewältigung der Krise ist verfassungskonform, da die Corona-Pandemie eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe darstellt.

Das wichtigste Ziel einer verantwortungsvollen Finanzpolitik muss es sein, möglichst rasch zu der soliden Finanzpolitik der vergangenen Jahre in Mecklenburg-Vorpommern zurückzukehren. Doch auch das Jahr 2021 ist noch deutlich von der Pandemie gezeichnet. Zudem werden sich die Auswirkungen auch noch auf die folgenden Jahre erstrecken. Insbesondere sind weiterhin hohe Steuermindereinnahmen zu erwarten. Dennoch gelang es dem Land, den Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 ohne neue Nettokreditaufnahme aufzustellen.

Für die Jahre ab 2022 bestehen für weitere strukturelle Belastungen des Landeshaushalts keinerlei Spielräume. Stattdessen bedarf es bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen, um die aktuell bestehenden finanzpolitischen Handlungsbedarfe zu reduzieren. Hierfür müssen zukünftige konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen für den Landeshaushalt vollständig verwendet werden. Darüber hinaus bedarf es im Rahmen der Haushaltsaufstellung einer kritischen Analyse aller Aufgabenbereiche. Das geplante hohe Niveau der investiven Ausgaben kann nur dann fortgeschrieben werden, wenn es gelingt, die Handlungsbedarfe durch konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen sowie durch strukturelle Entlastungen bei den laufenden Ausgaben aufzulösen. Dazu muss sich das Land weiter zu einem strengen Sparkurs bekennen und auf politische Schwerpunkte konzentrieren, die zur Zukunftssicherung entscheidend sind.